



Beitragsordnung für die Mitgliedschaft im Bundesverband für Kindertagespflege

I. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, auch wenn die Mitgliedschaft erst während des laufenden Geschäftsjahres beginnt. Tritt ein Mitglied nach dem 1. November eines Geschäftsjahres ein, so beginnt die Beitragspflicht erst mit Beginn des darauffolgenden Jahres. Nach Rechnungsstellung durch den Bundesverband hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.

a) Einzelmitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt pro Jahr 40 Euro.

b) Beiträge von Mitgliedsorganisationen

Der Mitgliedsbeitrag von Landesverbänden des Bundesverbandes für Kindertagespflege beträgt pro Jahr 120 Euro.

Der Beitrag von Mitgliedsorganisationen beträgt pro Jahr 80 Euro.

c) Fördermitglieder

Die Beiträge von Fördermitgliedern („Kooperationspartner“) werden individuell vereinbart.

Ihr materieller Wert sollte die Beitragshöhe eines Landesverbandes nicht unterschreiten.

Die Beiträge von Fördermitgliedern können auch in Form von Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden (z.B. Bereitstellung von Räumen, Transport- oder Werbemöglichkeiten).

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

II. Beitrittsunterlagen

Für die Entscheidung einer Mitgliedsaufnahme durch den Bundesvorstand sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aufnahmeantrag (natürliche und juristische Personen)
- Satzung des Vereins bzw. Gesellschaftervertrag bei einer
- Kopie der Vereinsregistereintragung bzw. Handelsregisterauszug
- Körperschaft-Freistellungsbescheid in der neuesten verfügbaren Fassung
- Name, Anschrift, Telefon- und E-Mail des BGB-Vorstandes

- Mitgliederzahl
- Name der Kontaktperson mit Kontaktdaten
- Konzeption der Vereinsarbeit (sofern vorhanden)
- Aktuelle Flyer, Broschüren etc. zur Vereinsarbeit (sofern vorhanden)
- Zustimmungserklärung für den elektronischen Versand
- Zustimmung zur Datenschutzerklärung

III. Service-Angebote

- Kostenlose Beratung in den verschiedenen Bereichen der Kindertagespflege.
- Unterstützung im Vereinsmanagement im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Bundesverbandes.
- Kostenlos Bereitstellung des Newsletters oder eine andere periodisch erscheinende Publikation des Bundesverbandes (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht).
- Nutzung der Homepage des Bundesverbandes als Informationsplattform.
- Hinweis auf neue Informationen auf der Homepage oder andere Neuigkeiten des Bundesverbandes per E-Mail an die Mitglieder.
- Nutzung der Bundesverbandslogos zu Vereinszwecken.

IV. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung muss **schriftlich bis zum 01.12. des Kalenderjahres** der Geschäftsstelle vorliegen. Bei Austritt während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrages.

V. Informationen / Bekanntmachungen / Änderungen

Die Mitgliedsorganisationen teilen der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Veränderungen wie z. B. Name, Anschrift, E-Mail, Vorstandswechsel, Satzungsänderungen, Anerkennung als Jugendhilfeträger unaufgefordert mit. Sie übersenden dem Bundesverband Tätigkeitsberichte, **aktuelle Freistellungsbescheide zur Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer** (Nachweis der Gemeinnützigkeit).

Die Mitgliedsorganisationen sollten in geeigneter Form bei Veröffentlichungen und auf ihrer Homepage auf die Mitgliedschaft im Bundesverband hinweisen.

Die Mitgliedsorganisationen informieren den Bundesverband nach Möglichkeit über die Entwicklung der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsgebiet (z. B. Änderungen der Vergütungssätze, Änderungen der Satzung des Jugendhilfeträgers, Vereinbarungen zwischen Verein und Jugendamt, Änderung von Landesgesetzen).

Stand: 30. April 2016